

Hinweise zu Projektanträgen für das Jahr 2021 an das Kultursekretariat NRW Gütersloh (KS) für ausgefallene/verschobene Veranstaltungen aufgrund des Corona-Virus

Stand: 28.05.2021

1. Terminverschiebungen innerhalb des Kalenderjahres:

- Wir benötigen eine schriftliche Mitteilung per E-Mail an kontakt@kultursekretariat.de.
- Das Projekt kann dann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Der Termin ist uns ebenfalls per Mail mitzuteilen.
- Eine Änderung/Neustellung des Antrags durch den Antragsteller ist nicht erforderlich. Die Veranstaltungsdaten werden durch das KS im Onlinesystem abgeändert.

2. Terminverschiebungen in ein neues Kalenderjahr:

- Wir benötigen eine schriftliche Mitteilung per Mail an kontakt@kultursekretariat.de.
- Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums ist bis zum 28. Februar des Folgejahres möglich. Der Antrag hierzu kann formlos per Mail gestellt werden.
- Wenn eine Verlängerung des Durchführungszeitraums nicht möglich ist, erfolgt ein Änderungsbescheid bzw. ein Widerruf oder Teilwideruf des Zuwendungsbescheides.
- Der Projektantrag muss dann durch den/die Antragsteller*in für das entsprechende Jahr neu gestellt werden.

3. Allgemeine Hinweise zum Antragsverfahren (Grundlage: Runderlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen, gültig bis zum 31. Dezember 2021)

- Die nachfolgenden Hinweise finden nur Anwendung bei Änderungen aufgrund von Auswirkungen der Corona-Pandemie, um Folgen der Pandemie abzuwehren bzw. abzumildern.

- Ausgaben für nur teilweise oder nicht durchgeführte Veranstaltungen und Projekte, die infolge von Verordnungen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVo) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW abgesagt werden müssen, können im Rahmen der gewährten Zuwendung als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden (z.B. Ausgaben in Vorbereitung von nur teilweise oder nicht durchgeführten Veranstaltungen und Projekten, Stornokosten). Die Anerkennung erfolgt zur Vermeidung existentieller Härten als strukturelle Förderung, auch wenn der ursprüngliche Zuwendungszweck nicht mehr erreicht werden kann.
- **Freiwillige Ausfallhonorare** darf das KS NRW GT **nur** für Projektanträge mit **ANBest-P** als zuwendungsfähig anerkennen und nicht für Projektanträge mit ANBest-G. **Vertragliche Ausfallhonorare bleiben hiervon unberührt.** Die zuwendungsrechtliche Berücksichtigung von Ausfallhonoraren erfolgt unter analoger Anwendung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld; das entspricht einer Berücksichtigung in Höhe von 60 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind im Haushalt, beträgt das Ausfallhonorar 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts.

Anmerkung:

Das Kultursekretariat NRW Gütersloh **beabsichtigt**, für alle gemäß Pkt. 3 dieser Hinweise **geleisteten Netto-Ausfallhonorare** entsprechend den Regelungen zum Kurzarbeitergeld eine **Förderung in Höhe von bis zu 80 Prozent zu bewilligen (maximal die im Zuwendungsbescheid bewilligte Zuwendung)**. Voraussetzung ist eine jeweilige Einzelfallprüfung und der Nachweis des zuwendungsrechtlich erforderlichen Eigenanteils.

Hinweis:

Die Fördernehmer*innen

- müssen für zumutbare Ausgabenreduzierungen oder Stornierungen bzw. Kündigungen von Bestellungen bzw. Verträgen im Wege der allgemeinen Schadensminderungspflicht Sorge tragen.

- sind aufgefordert, soweit möglich und wirtschaftlich, Auffangkonzepte (z.B. Streaming-Angebote) für temporäre Veranstaltungen zu erarbeiten. Die Handhabung ist im Zweifelsfall mit der zuständigen Bewilligungsbehörde vorab abzustimmen.

Sobald wir weitere Informationen zu diesem Thema für Sie haben, werden wir Sie auf der Webseite des KS darüber informieren.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Team vom Kultursekretariat NRW Gütersloh